

KURZ & fundig

buhck
GRUPPE

Neues aus Umwelt und Arbeitsschutz

www.buhck.de

Neues Energiedienstleistungsgesetz Energieaudit ist Pflicht für größere Unternehmen



Messung der Energieströme einer Bioabfallvergärungsanlage.

Mit Veröffentlichung des **Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G)** am 22.04.2015 ist ein völlig neues Gesetz in Kraft getreten. Die Bundesregierung kommt damit ihrer Verpflichtung zur Umsetzung der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie (EED) in nationales Recht nach. Die EED hat das Ziel, konkrete Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in allen EU-Mitgliedsstaaten zu etablieren.

Von der Umsetzung des EDL-G in deutsches Recht sind **alle Nicht-KMU** (KMU = kleine und mittlere Unternehmen) unmittelbar betroffen, die weder über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach EMAS, noch über ein Energie-Managementssystem nach DIN EN ISO 50001 verfügen. **Als Nicht-KMU gelten laut EU-Definition vom 20.05.2003 alle Unternehmen, die 250 Mitarbeiter oder mehr beschäftigten oder mehr als 50 Mio. EUR Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme haben.** Bei der Ermittlung des KMU-Status sind auch die Beziehungen von Unternehmen untereinander zu berücksichtigen. So werden bei "Partnerunternehmen" und "verbundenen Unternehmen" die Kenngrößen aller beteiligten Unternehmen in die Bewertung summarisch mit einbezogen. Als eigenständig gelten lediglich völlig unabhängige Unternehmen und solche, bei denen weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte durch ein anderes Unternehmen gehalten werden bzw. die weniger als 25% an einem anderen Unternehmen halten.

Nicht-KMU werden durch das EDL-G dazu verpflichtet, ein **Energieaudit nach DIN EN 16247-1 für alle Niederlassungen und Standorte bis zum 05.12.2015 durchzuführen bzw. durchführen**

zu lassen und dieses Audit mindestens alle 4 Jahre zu wiederholen. Zuständige Kontrollbehörde ist das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungskontrolle (BAFA)**, dem nach Aufforderung die Auditorberichte vorzulegen sind.

Als Alternative zur Durchführung des Audits kann ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS eingeführt und muss jährlich zertifiziert werden. In beiden Fällen verlängert sich die Vorlagefrist beim BAFA dadurch bis zum 31.12.2016, vorausgesetzt es handelt sich um ein Unternehmen mit mehreren Unternehmensteilen oder Standorten und die Geschäftsleitung hat bis zum 05.12.2015 eine schriftliche Verpflichtungserklärung gegenüber

dem BAFA zur Einführung eines der beiden Managementsysteme abgegeben. Weiterhin muss mit der Einführung des Managementsystems bereits bis zum 05.12.2015 begonnen worden sein.

Firmen, die ihrer Verpflichtung zum Energieaudit (oder dem alternativen Energiemanagement) nicht fristgerecht nachkommen, droht ein Bußgeld von bis zu 50.000 EUR. Das BAFA wird seine Kontrollen stichprobenartig durchführen. Eine Bringpflicht seitens der Unternehmen entsteht erst im Zuge der Stichprobenkontrolle durch schriftliche Aufforderung des BAFA zur Einreichung entsprechender Nachweise zum KMU-Status bzw. zur Vorlage des Auditorberichts oder der Zertifizierungsurkunde.

Wenngleich KMU durch die Gesetzesnovelle nicht zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet werden, kann dies dennoch von Interesse auch für diese Unternehmen sein. Denn neben der Effizienzsteigerung eingesetzter Energieträger und damit verbundenen Kosteneinsparungen sieht die Gesetzesnovelle umfangreiche Förderungsmaßnahmen für KMU vor, die sich freiwillig für ein Energieaudit oder ein Energiemanagement entscheiden.

Durch die kurze Umsetzungszeit und die begrenzte Anzahl an Auditoren und akkreditierten Zertifizierungsgesellschaften ist zu erwarten, dass es insbesondere zum Ende der Fristen zu Engpässen bei den entsprechenden Dienstleistern kommen wird.

Die Buhck Umweltberatung GmbH bietet umfangreiche Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Energie-Audits nach DIN EN 16247-1 und zur Einführung von Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001 an.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Marius Quitmann
Tel. 040 - 72 00 00 62
e-mail: mquitmann@buhck.de

Änderungen im Mess- und Eichrecht Speicherung von Fahrzeug-Taragewichten nicht mehr zulässig!

Am 01.01.2015 traten das neue Mess- und Eichgesetz und die neue Mess- und Eichverordnung in Kraft. Das Gesetz muss von Verwendern von Messgeräten (Waagen) beachtet werden, die die Messgeräte im Rahmen ihres geschäftlichen oder amtlichen Verkehrs oder im öffentlichen Interesse verwenden. Die wichtigsten Änderungen:

1.) Einhaltung des zulässigen Messbereichs der jeweiligen Waage (Wägungen unterhalb der Mindestlast sind auf rechtskonforme Abrechnungsformen, z.B. Pauschalabrechnungen umzustellen). Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

2.) Die Permanente Weiterverwendung von einmal gespeicherten Taragewichtswerten von Fahrzeugen ist unzulässig. Taragewichte sind grundsätzlich bei jeder Wiegung neu zu ermitteln, gewisse Vereinfachungen sind in Abstimmung mit dem Waagebetreiber Übergangsweise zulässig.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartnerin Christina Nuppenau
Tel. 040 - 72 00 00 58
e-mail: cnuppenau@buhck.de

Novelle der Betriebssicherheitsverordnung

Am 1. Juni 2015 trat die novellierte Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Kraft. Gemäß dem BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales dient die neue Verordnung der Verbesserung des Arbeitsschutzes bei der Verwendung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte sowie dem Schutz Dritter beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen. Insbesondere den Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) soll die Anwendung der Arbeitsschutzregelungen bei Arbeitsmitteln wesentlich erleichtert werden.

Wen die BetrSichV betrifft

Die BetrSichV findet für alle Arbeitgeber Anwendung, die ihren Mitarbeitern Arbeitsmittel zur Ausführung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung stellen. Der Begriff „Arbeitgeber“ ist seit dem 01.06.2015 jedoch deutlich weiter gefasst als bisher. Über die Definition gem. § 2 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hinaus, ist gem. § 2 Abs. 3 BetrSichV auch derjenige dem Arbeitgeber gleichgestellt, der eine überwachungsbedürftige Anlage zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken verwendet, auch wenn er keine Arbeitnehmer beschäftigt. Damit werden nun auch Familienbetriebe und Einzelunternehmen (z.B. Kleingewerbe, Landwirtschaftsbetriebe etc.) als Arbeitgeber im Sinne der BetrSichV definiert.

Arbeitsmittel sind...

Als Arbeitsmittel werden alle Werkzeuge, Geräte, Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen eines Betriebs bezeichnet. Der Geltungsbereich der BetrSichV reicht damit vom einfachen Hammer in der Werkstatt, vom Telefon und Schreibtisch im Büro, mobilen Arbeitsmitteln wie Hubwagen oder Rasenmäher über die Maschinen und Geräte wie Radlader und Bagger bis hin zu den überwachungsbedürftigen Anlagen wie Aufzüge, Druckbehälter oder Tankanlagen.

Vorschriften für Arbeitsmittel gem. BetrSichV

Gemäß § 5 Abs. 1 ArbSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, für seine Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und daraus resultierend die notwendigen Schutzmaßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu treffen. Darüber hinaus sind für jedes Arbeitsmittel insbesondere Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Alle Maßnahmen zum sicheren Umgang und Betrieb der eingesetzten Arbeitsmittel sind abschließend in der Gefährdungsbeurteilung zusammenzufassen und zu dokumentieren.

Weitere Schwerpunkte der Gefährdungsbeurteilung

Neben den individuell zu ermittelnden potenziellen Gefährdungen sowie den festzulegenden Schutzmaßnahmen und Prüffristen muss seit dem 01.06.2015 jeder Arbeitgeber, der Arbeitsmittel bereitstellt, zudem

die ergonomische, die alters- und altersgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes sowie die seit 2013 im ArbSchG verankerte Beurteilung der psychosozialen Belastungen der Belegschaft in der Gefährdungsbeurteilung bewerten und berücksichtigen.

Diese Punkte wurden „neu“ geregelt

Die Konkretisierung bzw. Klarstellung der Verantwortung zwischen Hersteller und Arbeitgeber ist eine der wesentlichen Neuerungen. Grundsätzlich gilt: Arbeitsmittel müssen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Binnenmarktrechts entsprechen – Produktsicherheit. Die Verantwortung des Arbeitgebers setzt erst bei der Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel im Betrieb ein (s. Gefährdungsbeurteilung). Diese Klarstellung bedeutet bei einfachen Sachverhalten speziell für KMU eine Erleichterung und Privilegierung, da KMU bei der bestimmungsgemäßen Verwendung von einfachen Arbeitsmitteln (z.B. Werkzeuge) bei der Gefährdungsbeurteilung entlastet werden (Verzicht auf Vorgaben nach §§ 8 und 9 BetrSichV – Schutzmaßnahmen). Die Eliminierung der bisherigen partiellen Doppelregelung beim Thema Explosionsschutz ist eine weitere Neuerung. Das Explosionsschutzdokument wird zukünftig ausschließlich Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung gemäß Gefahrstoffverordnung sein. Des Weiteren sind die Prüfkriterien und –fristen für überwachungsbedürftige Anlagen (Aufzüge, Druckanlagen, Anlagen in Ex-Bereichen) sowie die Übernahme der Prüfvorschriften für Krane, bühnentechnische Einrichtungen und Gasverbrauchseinrichtungen aus den einschlägigen BG-Regelwerken in die BetrSichV zu nennen.

Im Wesentlichen konkretisiert die novellierte BetrSichV bestehende Regelungen und schafft dadurch Klarheit bei der Verantwortung und den Pflichten für Arbeitgeber. Grundsätzlich sind Sie als Arbeitgeber aufgrund der neuen BetrSichV jetzt verpflichtet, Ihre für Ihre Arbeitsmittel vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen auf Aktualität zu prüfen und um die in die BetrSichV neu aufgenommenen Prüfkriterien (Ergonomie, Psychische Belastungen) zu ergänzen.

Bei der Prüfung und Aktualisierung Ihrer Gefährdungsbeurteilungen sowie bei Fragen rund um das Thema BetrSichV unterstützt und berät Sie unser kompetentes und erfahrenes Team von Sicherheitsfachkräften natürlich gern.

Fragen zu diesem Thema?

Ansprechpartner Jörn Neumann / Robert Texter
Tel. 040 - 72 00 00 -52 / -53
e-mail: jneumann@buhck.de / rtexter@buhck.de

ElektroG verabschiedet - die wichtigsten Neuerungen

Der Bundestag verabschiedete am 02.07.2015 den Entwurf des ElektroG (18/5412). Unter Bezugnahme auf die Stiftung EAR sehen Sie nachfolgend (auszugsweise) die wichtigsten Neuerungen für betroffene Hersteller:

- 1.) Schon das „Anbieten“ von Elektro- oder Elektronikgeräten, begründet die Herstellereigenschaft. Hierunter fällt bsp. schon das Inserieren von Produktangeboten im Internet oder das Drucken von Angebotskatalogen.
- 2.) Hersteller ohne deutsche Niederlassung können selbst nicht mehr registriert werden bzw. bleiben. Betroffene, bereits registrierte Hersteller ohne deutsche Niederlassung können einen Bevollmächtigten mit deutscher Niederlassung beauftragen und diesen bei der Stiftung EAR benennen.
- 3.) Die zehn Kategorien des neuen ElektroG entsprechen bis zum 14.08.2018 grundsätzlich denen des alten ElektroG. Dieses erfährt jedoch eine Erweiterung

und Präzisierung: Nachtspeichergeräte und Photovoltaikmodule unterstehen dem Anwendungsbereich. Leuchten mit fest verbauten Leuchtmitteln gelten nach neuer Definition nicht mehr als Lampe, sondern als Leuchte. Leuchten aus privaten Haushalten fallen in den Anwendungsbereich.

- 4.) Im neuen ElektroG ändern sich die Regeln zum Garantienachweis grundlegend. Die Notwendigkeit und Möglichkeit, einen Treuhänder zu bestimmen, entfällt. Nur noch bestimmte Garantiearten sind zulässig. Begünstigter aus der Garantie muss die Stiftung EAR sein.

Fragen zu diesem Thema?

take-e-way GmbH
Kostenlose Beratung: Tel. 040 - 21 90 10-65
e-mail: beratung@take-e-way.de

news

aus der Buhck Gruppe

Buhck Gruppe erweitert Portfolio

Seit 2015 ist die Buhck Gruppe Partner der TMK Retail Service & Consulting GmbH mit Sitz in Hamburg. TMK berät Unternehmen bei der Qualitätssicherung im internationalem Wareneinkauf sowie der Zulassung von Produkten, die in Deutschland und Europa in den Verkehr gebracht werden sollen. Neben Herstellern, Importeuren und Händlern (Online, Lebensmitteleinzelhandel, Baumärkte etc.) aus Deutschland gehören auch bereits Kunden aus der Schweiz, England und den USA zum Kundenkreis der TMK.

Jobpaten unter neuer Leitung

Die Suche nach dem geeigneten Beruf ist für Jugendliche, gerade mit Migrationshintergrund, häufig nicht einfach. Hier helfen die Jobpaten. Ehrenamtliche unterstützen bei diesem Projekt der Buhck-Stiftung Jugendliche bei Findung des richtigen Ausbildungsberufs und einer Lehrstelle. Zudem coachen sie ihren Schützling noch während der Probezeit, bis dieser gefestigt im Berufsleben steht. Die Leitung der Jobpaten haben seit kurzem Joachim Schlicht (ehemaliger Ausbildungsleiter der HAUNI) und Jens-Peter Fuhrhop (ehemaliger Geschäftsführer des Abfallwirtschaftszentrums Wiershop der Buhck Gruppe) übernommen. Wir wünschen gutes Gelingen und viel Freude an diesem tollen Ehrenamt. Auch weiterhin werden Ehrenamtliche gesucht, die junge Menschen bei Ihrem Weg ins Berufsleben unterstützen. Mehr erfahren Sie unter www.buhck-stiftung.de.

Die Vermessung der Welt

Im Juni wurde die GEODOC GmbH als neues Mitglied der Buhck Gruppe gegründet-. GEODOC bietet privaten und öffentlichen Auftraggebern exakte Vermessungen per GPS und Tachymeter, die Erstellung von Kanalkatastern oder sonstigen Planunterlagen sowie die Analyse und Weiterverarbeitung von bestehenden Inspektionsdaten aus Kanaluntersuchungen. Zudem übernimmt die GEODOC die Dokumentation und Datenarchivierung sowie die Erstellung von Sanierungskonzepten in Zusammenarbeit mit den Rohr- und Kanal-Unternehmen der Buhck Gruppe. Weitere Informationen zur GEODOC erhalten Sie unter: www.geodoc-gmbh.de

IMPRESSUM

Herausgeber/Layout: Buhck Gruppe
Südring 38, 21465 Wentorf
Druck: flüggeDRUCK Inhaber Wolfgang Flügge e.K.
Poststraße 20, 22946 Trittau